



Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Reutlingen

vom 26. März 2010
in der Fassung vom 07.09.2010

Präambel

Redlichkeit und gegenseitiges Vertrauen sind Grundbedingungen wissenschaftlicher Arbeit. Die Lehrenden und Forschenden sind aufgefordert, im Rahmen ihrer eigenen Verantwortlichkeiten die Wissenschaft und sich selbst vor Fälschungen zu schützen und gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen.

Die Hochschule Reutlingen ist darauf bedacht, diese Grundhaltungen bei ihren Mitgliedern zu fördern. Lehrende und Forschende der Hochschule haben während ihrer wissenschaftlichen Arbeit Standards und Prinzipien zu achten und ihre Lehr- und Forschungstätigkeit daran auszurichten. Hierzu gehört auch der schonende Umgang mit (natürlichen) Ressourcen.

In Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ sowie der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 26.03.2010 sowie im Umlaufverfahren am 06.09.2010 die nachfolgenden Regeln beschlossen.

Die Hochschule Reutlingen gibt diese Regeln bekannt und verpflichtet ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf deren Einhaltung. Die Regeln sollen fester Bestandteil der Lehre und Forschung sein.

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der Hochschule Reutlingen hat sich im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu halten. Hierzu gehört es, lege artis zu arbeiten, korrekte Angaben zu machen, geistiges Eigentum Anderer zu achten sowie Andere in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Im Einzelnen schließt dies ein:

- ⇒ Die Anerkennung von Rechten Anderer in Bezug auf von diesen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke oder von diesen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch Unterlassung
 - der unbefugten Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),

- der Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - der Anmaßung wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
 - des Erfindens oder Fälschens von Daten,
 - der Verfälschung des Inhalts oder
 - der unbefugten Veröffentlichung und des unbefugten Zugänglichmachens gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- ⇒ Die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft eines anderen nur mit dessen Einverständnis.
- ⇒ Den Verzicht auf jegliche Behinderung Anderer in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit z.B. durch Sabotage (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung von Arbeiten in Lehre und Forschung benötigt).

Im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit werden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

- ⇒ Die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methoden.
- ⇒ Die vollständige Dokumentation aller im Arbeitsprozess erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten und unveränderten Daten.
- ⇒ Das Bemühen um eine nachprüfbar Darstellung der Arbeitsergebnisse.
- ⇒ Die korrekte Verwendung von Darstellungen oder Abbildungen.

Diese Grundsätze sind für jede Wissenschaftlerin und jeden Wissenschaftler der Hochschule Reutlingen verbindlich.

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- ⇒ aktiver Beteiligung am Fehlverhalten Anderer
- ⇒ Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- ⇒ Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- ⇒ grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3 Verantwortlichkeiten

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Forschungsvorhaben verantworten, haben für eine angemessene Organisation zu sorgen, die sichert, dass klare Zuständigkeiten bestehen und Aufgaben der Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 4 Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt werden. Dabei sollen die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft erzogen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende entsprechend zu sensibilisieren.

Insbesondere Studierende, die ihre Abschlussarbeit verfassen, sowie Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen von kooperativen Promotionen sind bei ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit angemessen zu betreuen. Für jede oder jeden von ihnen ist ein primärer Betreuer oder eine primäre Betreuerin zu benennen. Die Betreuung schließt die Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis auch anhand der hierfür von der Hochschule Reutlingen aufgestellten Regelungen ein.

§ 5 Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen und für die Verleihung akademischer Grade sowie bei der Einstellung wissenschaftlicher oder in wissenschaftliche Vorhaben eingebundene weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und bei Berufungen Vorrang vor Quantität.

§ 6 Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten und nachvollziehbare Dokumentationen als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.

§ 7 Autorenschaft

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Ausnahmen sollen kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollen die Möglichkeit erhalten Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt. Eine „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.

§ 8 Vertrauenspersonen

- (1) Das Präsidium der Hochschule Reutlingen bestellt im Benehmen mit dem Senat eine erfahrene Wissenschaftlerin und einen erfahrenen Wissenschaftler der Hochschule als Vertrauenspersonen mit gegenseitiger Vertretungsbefugnis bei Vorliegen von Befangenheit.
- (2) Die Bestellung der Vertrauenspersonen erfolgt jeweils für drei Jahre, einmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Es können nur Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, z.B. als Vizepräsident, Dekan oder Dienstvorgesetzte gezwungen sind.
- (4) Vertrauenspersonen sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Ihnen dürfen aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Nachteile entstehen.
- (5) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Reutlingen können sich an die Vertrauenspersonen um Vermittlung im Konfliktfall oder um Beratung über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln wenden. Die Vertrauenspersonen stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule darüberhinaus auch für ein Gespräch über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens zur Verfügung. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich für eine Aussprache oder eine Beratung an die Vertrauenspersonen wenden.
- (6) Die Vertrauenspersonen haben eventuelle Vorwürfe nach Anhörung der betroffenen Person unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung zu prüfen und die Ratsuchenden über weitere Vorgehensmöglichkeiten zu beraten. Bei begründetem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich das Präsidium einzuschalten.
- (7) Die Vertrauenspersonen haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben strikte Vertraulichkeit zu wahren.
- (8) Die Bestellung der Vertrauenspersonen wird hochschulöffentlich unter Angabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht.

§ 9 Ständige Kommission des Senats

- (1) Der Senat der Hochschule Reutlingen bildet gemäß § 19 (1) Landeshochschulgesetz (LHG) eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Kommission besteht aus drei Professoren, die nicht selbst zu einschlägigem Handeln, z.B. als Dienstvorgesetzte, gezwungen sind. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre, einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Die Kommission wird bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unverzüglich für eine Aufklärung des Sachverhaltes sorgen und dem Präsidium im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen empfehlen. Im Falle der Betroffenheit eines Mitglieds der Hochschulleitung informiert der Vorsitzende der Kommission den Vorsitzenden des Hochschulrats.
- (3) Die Vertrauenspersonen gemäß § 8 gehören der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Gäste mit beratender Stimme an.
- (4) Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsgerechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.
- (5) Das Präsidium ist bezüglich der ergriffenen Maßnahmen gegenüber der Kommission und dem Senat rechenschaftspflichtig.

Reutlingen, den 07.09.2010

Professor Dr.-Ing. Peter S. Nieß
Präsident

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgegangen am: **07. Sep. 2010**

Abgenommen am: **27. Sep. 2010**

Zur Beurkundung

Paula Mattes
Kanzlerin

